



IFES-Umfrage zum Tierschutzprozess: Die Rechtsgemeinschaft hält legale Kampagnen der Zivilgesellschaft nicht für sittenwidrig!!!

Autor: DDr. Martin Balluch
VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN, Österreich



Vorgeschichte

November 2009: Anklage gegen 13 TierschützerInnen wegen Bildung einer kriminellen Organisation
→ schwere Nötigung von Modehäusern durch implizite Androhung von Sachschäden

Mai 2011: Freispruch wegen erwiesener Unschuld

Staatsanwalts-Berufung Juni 2012: Vorwurf schwere Nötigung, allerdings nur noch wegen legaler Kampagnen

OLG-Wien Juni 2013: Freispruch diesbezüglich aufgehoben



Vorwurf schwere Nötigung

Schwere Nötigung § 106 (1) StGB: *Wer eine Nötigung begeht, indem er mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz droht und die genötigte Person durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt, ist mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten – 5 Jahren zu bestrafen.*

Nötigung § 105 (1) StGB: *[Nötigung begeht,] wer einen anderen durch gefährliche Drohung zu einer Unterlassung nötigt.*

Gefährliche Drohung § 74 (1) 5. StGB: *[Gefährliche Drohung ist] eine Bedrohung am Vermögen, die geeignet ist, dem Bedrohten begründete Besorgnisse einzuflößen.*



Anwendung auf Tierschutzkampagnen

VGT fordert von Modehaus (Kleider Bauer, Fürnkranz etc.) Ausstieg aus dem Pelzhandel – Unterlassung

Droht an, ansonsten KundInnen über Tierleid in Pelzfarmen zu informieren

→ Umsatzrückgang, d.h. Vermögenseinbuße

Gefährliche Drohung: begründete Besorgnis

Nötigung: Unterlassung soll erreicht werden

Schwere Nötigung:

- wirtschaftliche Existenz bedroht (?)
- längere Zeit qualvoller Zustand der Geschäftsleitung (?)



Aber: Voraussetzung Sittenwidrigkeit!

§ 105 (2) StGB: *Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Drohung als Mittel zum angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.*

Wer entscheidet das?

OLG-Berufungsurteil: Die Rechtsgemeinschaft

Gegen die guten Sitten verstößt, was dem Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft, das ist aller billig und gerecht Denkenden, widerspricht.

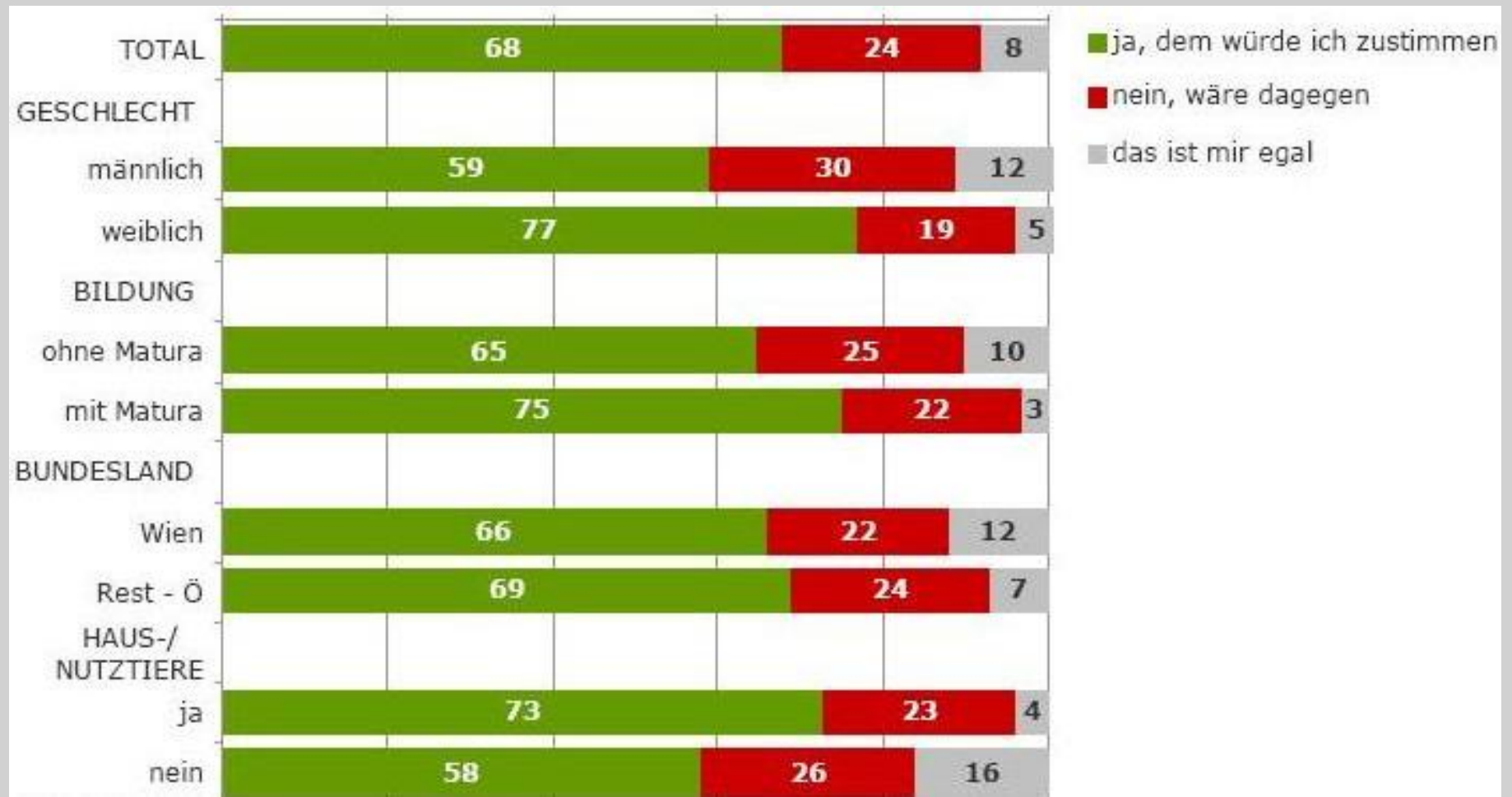


Ausgangspunkt: Was sagt die Rechtsgemeinschaft?

- Ist es sittenwidrig, einem Modehaus eine legale Kampagne anzudrohen, sollte es nicht aus dem Pelzhandel aussteigen?
- Ist es sittenwidrig, die KundInnen eines Modehauses über das Tierleid in Pelztierfarmen zu informieren, sollte es nicht aus dem Pelzhandel aussteigen?
- Ist es sittenwidrig (zu radikal), Modehäuser aufzufordern, aus dem Pelzhandel auszusteigen?
- Tierschutz ist Staatsziel im Verfassungsrang: ist der komplette Ausstieg aus dem Pelzhandel Teil dieses Tierschutzbegriffs, also auch ein Staatsziel?

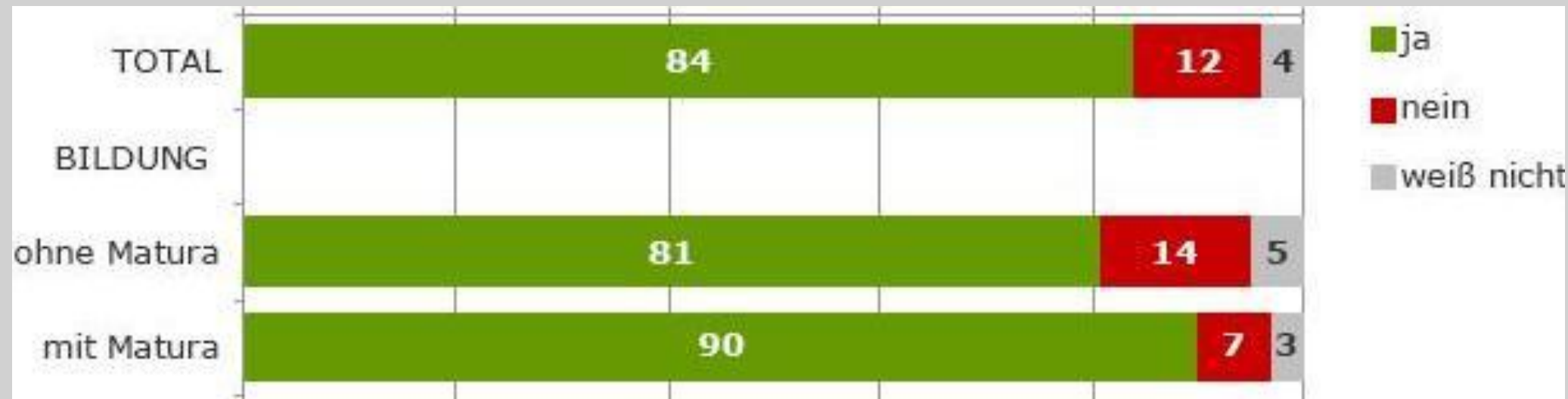
Die Mehrheit will ein Ende des Pelzhandels

Würden Sie einem gesetzlichen Handelsverbot mit Tierpelzprodukten zustimmen?



Tierschutz umfasst ein Ende des Pelzhandels

Fordern Ihrer Meinung nach die Tierschutzorganisationen Österreichs ein Ende des Pelzhandels?



Staatsziel Tierschutz umfasst daher das Ende des Handels mit Tierpelzen! → ist nicht zu radikal!

Aufforderung Ausstieg aus Pelzhandel nicht sittenwidrig!

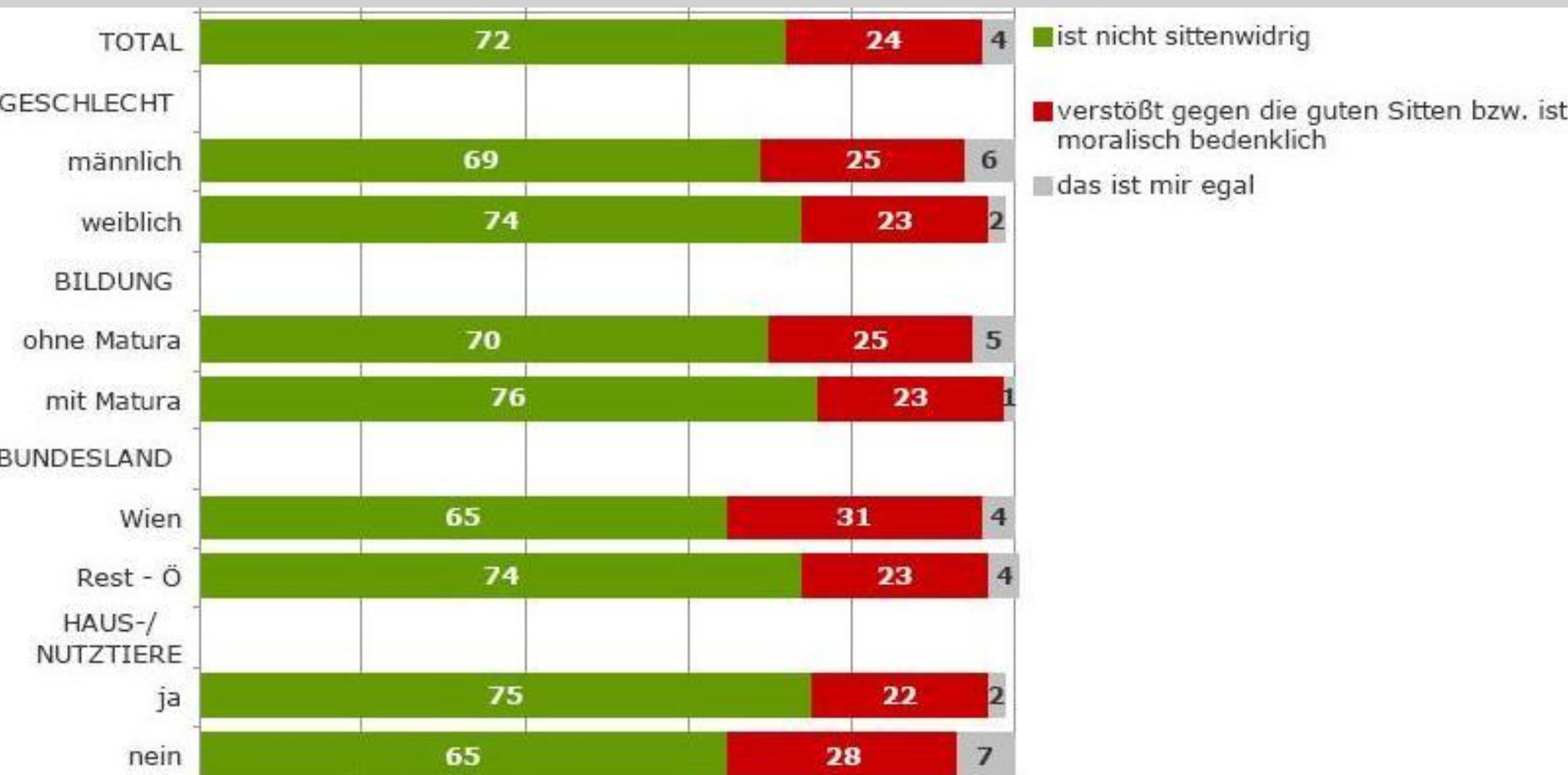


Modehäuser mit Pelz öffentlich anprangern nicht sittenwidrig!





Aufklärung von Kunden über Tierleid, um Modehäuser zum Pelzausstieg zu bewegen, nicht sittenwidrig



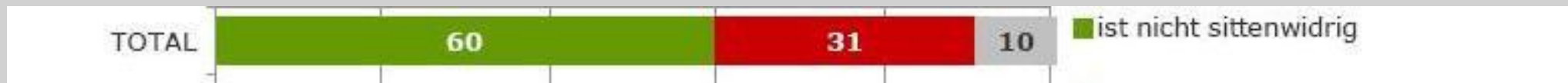


Legale Kampagnen nicht sittenwidrig

Gegen Unternehmen wegen Pelzhandel:



Gegen Unternehmen wegen ethischer Vorbehalte aus Tierschutz, Umweltschutz oder Menschenrechten:





Die Rechtsgemeinschaft sagt:

68% wollen Verbot des Handels mit Tierpelzen (75% der Personen mit Matura)

84% sehen kompletten Pelzausstieg als Teil von Tierschutz

87% halten eine Aufforderung von Tierschutzvereinen an Modehäuser, keinen Pelz mehr zu verkaufen, nicht für sittenwidrig

78% meinen, es ist nicht sittenwidrig, wenn Tierschutzvereine Modehäuser öffentlich anprangern, wenn diese noch Pelz verkaufen (85% der Personen mit Matura)

72% (76% mit Matura) empfinden es nicht als sittenwidrig, Modehäuser durch Informieren ihrer KundInnen zum Pelzausstieg zu nötigen



OLG damit widerlegt!

OLG hatte im Berufungsurteil eine Hypothese über die Meinung der Rechtsgemeinschaft geäußert und so die Wiederholung des Tierschutzprozesses begründet:

- Informieren von KundInnen und Anprangern von Firmen, um Pelzausstieg zu erreichen, sei sittenwidrig
- Tierschutz umfasse nur Ausstieg aus Handel mit Pelzen von Tieren, die nicht artgerecht gehalten wurden
- Legale Kampagnen, um aus ethischen Gründen Einfluss auf Warensortiment zu nehmen, seien sittenwidrig

Rechtsgemeinschaft widerspricht mit großer Mehrheit!



Schlussfolgerung

Annahmen des OLG über das Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft waren **FALSCH**

→ Vorgehen der angeklagten TierschützerInnen war **NICHT** sittenwidrig

→ Es liegt **KEINE** rechtswidrige schwere Nötigung vor!

→ Werden Antrag auf Einstellung des Verfahrens stellen

PS: 2698 Selbstanzeigen bestätigen das in der IFES-Studie eruierte Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft